

Verwaltungsvorschrift zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren durch die Ministerpräsidentin des Freistaates Thüringen

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenministerium, dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dem Thüringer Finanzministerium wird Folgendes bestimmt:

1. Die Ministerpräsidentin ehrt
 - a) Ehepaare, die den 60., 65., 70. oder 75. Hochzeitstag begehen, und
 - b) Altersjubilare anlässlich der Vollendung des 100., 105. und eines jeden weiteren Lebensjahres.

Die Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschsreiben der Ministerpräsidentin.
2. Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Jubilare im Freistaat Thüringen ihren ständigen Wohnsitz haben und einer solchen Ehrung würdig sind.
3. Die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und die Landratsämter der Landkreise werden gebeten, für ihren Zuständigkeitsbereich die Anträge zu stellen. Die Ehe- und Altersjubilare sind im Vorfeld der Ehrung zu beteiligen, um eine Ehrung gegen ihren Willen auszuschließen. Die Anträge der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltungen gemäß der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift sind der Thüringer Staatskanzlei nach Beteiligung der Ehe- und Altersjubilare so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie mindestens vier Wochen vor dem Jubiläum vorliegen.
4. Sind die Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt, wird das Glückwunschsreiben der Ministerpräsidentin den Ehe- und Altersjubilaren direkt übersandt.
5. Auf das Glückwunschsreiben besteht kein Rechtsanspruch.
6. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2012 in Kraft und am 31.12.2016 außer Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvorschrift über die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen vom 01.03.2004 (ThürStanz Nr. 14/2004, S. 927 f.).

Erfurt, 06.12 2011

Marion Walsmann
Chefin der Staatskanzlei

Anlage
Thüringer Staatskanzlei
Erfurt, Az.: 15/Schy-0381